

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

## Empfehlungspapier – Mobilitätshindernisse beseitigen

### 1. Visaproblematik im internationalen Jugendaustausch

Der internationale Jugendaustausch in Deutschland wird von einer Vielzahl von außerschulischen und schulischen Akteuren getragen, die die Begegnung von jungen Menschen fast weltweit ermöglichen. Natürlich gibt es Schwerpunktländer und Weltregionen, die stärker in diese Jugendbeziehungen eingebunden sind als andere. Dennoch ist die Vielfalt und Breite des internationalen Jugendaustausches auch kennzeichnend für Deutschland. Von vielen Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erreichen uns immer wieder Informationen darüber, dass Jugendliche, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen wollen, kein Visum für die Einreise nach Deutschland erhalten. In der Regel setzen sich die Träger bei Einreiseproblemen direkt mit dem Auswärtigen Amt oder der Ausländerbehörde in Verbindung, um Lösungen zu finden. Dies gelingt jedoch nicht immer. Diese Problematik stellt ein großes Hindernis für den Jugendaustausch dar und verschärft sich durch die Einführung des Visa-Informationssystems (VIS).

Jugendaustausch und Mobilität soll für alle möglich sein. Es ist der erklärte Wunsch der deutschen Politik und Verwaltung, dass sich die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt dafür einsetzen, dass nicht nur Gymnasiast(inn)en und Studierende an Austauschprogrammen teilnehmen, sondern im Sinne von Inklusion auch Jugendliche von anderen Schulformen, Jugendliche mit sozialer Benachteiligung, individueller Beeinträchtigung oder junge Menschen mit Migrationshintergrund. In der Regel haben Träger, die mit diesen Zielgruppen in Deutschland arbeiten auch andere Partnerorganisationen im Ausland. Gerade für diese Zielgruppen ist die Einreise nach Deutschland aus Ländern, die für Deutschland ein Visum benötigen, nochmals erschwert. Es lassen sich folgende Probleme zusammenfassen:

#### a) Hindernisse

##### **Problematik durch das Visa-Informationssystem (VIS) des Schengen-Raums**

Seit 2011 führt der Schengen-Raum das Visa-Informationssystem (VIS) ein. Das ist ein System zum Austausch von Daten über Kurzzeit-Visa zwischen den Mitgliedstaaten des Schengen-Raums. Hierzu werden bereits bei der Beantragung für Visa biometrische Daten verlangt, um ein Visum zu erhalten. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei Gruppenbegegnungen alle Kinder- und Jugendlichen einschließlich Betreuer/-innen zuerst eine Reise zum nächsten Konsulat bzw. Visazentrum vornehmen müssen, um ihre biometrischen Daten elektronisch erfassen zu lassen. Dies ist mit erheblichen Kosten für die Reise verbunden, für die es keine Förderung oder Refinanzierung gibt. In

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

Ländern wie z. B. Russland oder Kasachstan bedeutet dies teure Flüge bzw. mehrtägige Reisen mit Übernachtung.

Darüber hinaus sind alle Konsulate und Visastellen nur an Werktagen geöffnet. Dies bedeutet, dass die zusätzlichen Reisen auch bedeuten, dass die Kinder und Jugendlichen nicht am Unterricht teilnehmen können sowie die Gruppenleiter oder Lehrkräfte nicht im Schulunterricht oder am Arbeitsplatz einsetzbar sind und freigestellt werden müssen. Hinsichtlich der Lehrkräfte bedeutet dies, dass sie im Zweifelsfall für 2 bis 3 Tage dem Unterrichtsbetrieb fernbleiben. Allein dieser Faktor stellt viele Schulen und Gruppenleiter vor unlösbare logistische und organisatorische Probleme unabhängig von den zusätzlichen Kosten. Und dann ist noch ungewiss, ob ein Visum tatsächlich erteilt wird. Die Außenwirkung von VIS ist für den Jugendaustausch mit Ländern außerhalb der EU ist natürlich verheerend. Damit wird ein Bild der Abschottung Europas transportiert. Eine Politik der Willkommenskultur und der Weltoffenheit im Bereich der Jugendbeziehungen ist damit nur schwer zu vereinbaren.

## **Rückkehrwilligkeit wird in Frage gestellt**

Jugendaustausch beschäftigt sich üblicherweise mit jungen Menschen, die noch nicht verheiratet sind und noch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, weil sie sich noch in der Ausbildung befinden. Die Erteilung von Visa wird von der Prüfung der „Rückkehrwilligkeit“ abhängig gemacht. Als Indizien einer Rückkehrwilligkeit gelten insbesondere die „familiäre Verwurzelung“ in dem Land und die Erwerbstätigkeit. Insofern erhalten häufig Jugendliche kein Visum, weil ihre Rückkehrwilligkeit bezweifelt wird. Natürlich wird die Ablehnungsquote noch größer, wenn die Partnerorganisation für den Jugendaustausch sich in einer Region befindet die als politisch-gesellschaftlich instabil angesehen wird (Beispiel Ostanatolien) oder aber die Partnerorganisation sich explizit mit Jugendlichen aus sozial schwächeren oder unsicheren Familienverhältnissen beschäftigt.

## **Sehr unterschiedliches Agieren der Ausländerbehörden bzw. deutschen Auslandsvertretungen**

In der Ablehnung der Visa wird deutlich, dass Ausländerbehörden bzw. deutsche Auslandsvertretungen sehr unterschiedlich agieren, das heißt, bestimmte Konsulate legen die Vorschriften deutlich rigider aus.

## **Langwierige Verfahren**

Die Verfahren ziehen sich zum Teil so lange hin, dass eine Teilnahme am Austauschprogramm nicht mehr möglich ist. Dies betrifft sowohl die Visumserteilung als auch die Visumsablehnung.

## **Junge Menschen mit ausländischem Pass und jugendliche Flüchtlinge in Deutschland**

Junge Menschen, die mit beschränktem oder unklarem Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, können vielfach nicht an Austauschprogrammen teilnehmen, da ihre Mobilität durch den Aufenthaltsstatus eingeschränkt ist.

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

## b) Empfehlungen:

- **Allgemeine Ausnahmeregelung für Programme des Internationalen Jugendaustauschs, die öffentlich gefördert werden, von dem Visa-Informationssystem (VIS).** Sollte dies nicht möglich sein, könnten folgende alternative Regelungen getroffen werden:

- 1) die Abgabe der biometrischen Daten wird auf die Gruppenleitungen beschränkt
- 2) die biometrischen Daten werden beim Jugendaustausch nicht bei der Visabeantragung sondern beim Grenzübertritt in den Schengen-Raum erhoben (vergleichbar mit der Regelung in den USA)

Das Visa-Informationssystem ist auf Grundlage einer Vereinbarung der Innenministerien der Schengen-Staaten entstanden. Entsprechend kann eine Ausnahmeregelung nur durch das Bundesinnenministerium verhandelt werden. Entscheidend ist dabei, dass Ausnahmeregelungen für Großereignisse wie Welt-, Europameisterschaften und Olympische Spiele immer möglich sind und waren. Deshalb kann bei einem entsprechenden politischen Willen auch eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Jugendaustausches gefunden werden.

Für die zukünftige Einführung von neuen Visa-Regelungen sollte es ein Abstimmungsverfahren geben zwischen dem Bundesinnenministerium, dem Auswärtigen Amt, dem BMFSFJ und ggf. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Beispielsweise hat es keine Abstimmung zur Einführung von VIS gegeben, so dass die (wahrscheinlich unerwünschten) Auswirkungen auf den Jugendaustausch im Bundesinnenministerium nicht bekannt waren und deshalb bei den Verhandlungen keine Rolle spielten.

- **Die Prüfung der Rückkehrwilligkeit von Teilnehmenden an öffentlich geförderten Jugendaustauschen sollte stärker die Partnerorganisationen einbeziehen.** Deren großes Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit mit Deutschland sorgt für eine sehr intensive Vorauswahl der Teilnehmenden. Es sollte geprüft werden, ob sich Austauschorganisationen in den Herkunftsländern bei den Konsulaten und Visazentren akkreditieren lassen können, um ein stärker unbürokratische Visavergabe bei Gruppenaustauschen zu ermöglichen. Auf Visagebühren ist zu verzichten, ebenso auf unangemessene Forderungen von Finanznachweisen. Restriktive Auslegungen der Verpflichtungserklärungen sollen unterbunden werden. Offene Rechtsfragen, insbesondere in Bezug auf Aufenthaltsrecht und Versicherungsstatus sowie der gesellschaftlichen Verortung und Definition (z. B. „Praktikum“, Freiwilliges Engagement“), sind zu klären und zu beseitigen.
- **Ausländerbehörden und deutsche Auslandsvertretungen sind stärker mit der Bedeutung des Internationalen Jugendaustauschs und den einzelnen Förderprogrammen vertraut zu machen,** um immer wieder auftretende, nicht angemessene Restriktionen zu unterbinden.

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

- **Verwaltungsmitarbeitende in mobilitätsrelevanten Arbeitsfeldern (Ausländer-behörde etc.) sind für rechtliche Fragen zum Thema grenzüberschreitende Mobilität im Jugendbereich zu qualifizieren.**
- **Junge Menschen in Deutschland mit ausländischem Pass sollen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus an allen Austauschprogrammen partizipieren können, um Bildungsbenachteiligung zu vermeiden.**

## 2. Mobilitätshindernisse im Leistungsbezug SGB II und SGB III

Europäische und internationale Mobilitätsmaßnahmen sind ein Lern- und Bildungsangebot für alle jungen Menschen. In der Phase des Übergangs von der Schule in die Ausbildung und den Beruf, können grenzüberschreitende Lernerfahrungen bei der Bewältigung persönlicher und berufsbezogener Entwicklungsaufgaben eine entscheidende Rolle spielen. Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung allen jungen Menschen die Teilhabe an den Angeboten europäischer und internationaler Mobilitätsmaßnahmen zu ermöglichen.

Gerade in der Praxis stoßen jedoch junge Menschen sowie Organisationen und Träger auf erhebliche Hindernisse, wenn potenzielle Teilnehmende Leistungen nach SGB II oder III erhalten. Im Folgenden wird kurz skizziert, welche Hindernisse sich für junge Menschen im Leistungsbezug des SGB II und III ergeben und welche Anforderungen sich daraus ergeben: <sup>1</sup>

### a) Hindernisse

#### Wegfall bzw. Aussetzung von Sozialtransferleistungen

In bestimmten Fällen besteht ein Wegfall bzw. eine Aussetzung von Sozialtransferleistungen. Von besonderer Bedeutung ist ein ggf. drohender Verlust von Sozialleistungen durch die Teilnahme an Langzeitmaßnahmen, insbesondere den Freiwilligendiensten. Dies betrifft:

- die mögliche Kürzung/Streichung des Arbeitslosengeldes bei arbeitslosen Jugendlichen;
- die mögliche Kürzung/Streichung des Wohngeldes;

<sup>1</sup> Grundlage der Zusammenstellung bilden folgende Texte:

- Ballhausen, Ulrich/Otten, Hendrik: Darstellung von Mobilitätshindernissen für junge Menschen (in Deutschland) und Gestaltungsempfehlungen/Lösungsempfehlungen. Auszug aus der Textsynopse: Mobilitätshindernisse im Jugendbereich. Online: [https://www.jugendpolitikeneuropa.de/downloads/4-20-3655/Textsynopse\\_Mobilit%C3%A4tshindernisse\\_Kurzfassung%20mit%20Tabelle.pdf](https://www.jugendpolitikeneuropa.de/downloads/4-20-3655/Textsynopse_Mobilit%C3%A4tshindernisse_Kurzfassung%20mit%20Tabelle.pdf) [Stand: 21.04.2015]

- aktuelles forum e.V. (Hg.): Verortung von internationalen Mobilitätsprojekten im SGB II, III und VIII. Online: <http://www.aktuelles-forum.de/neuigkeiten/article/verortung-von-internationalen-mobilitaetsprojekten-im-sgb-ii-iii-und-viii/> [Stand: 21.04.2015]

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

- die durch einen Langzeitaufenthalt veränderten Bedarfsrahmenbedingungen in leistungsberechtigten Familien.

## Erläuterung

Die Genehmigung zur Teilnahme an einem Angebot der internationalen Jugendarbeit durch die Jobcenter bzw. die Agenturen für Arbeit unterliegt der Auslegung und Interpretation der Gesetzesgrundlagen, d.h. die Verortung im Gesetzestext spielt in der Praxis eine entscheidende Rolle. Zu nennen sind hier z.B. §16f SGB II, §51, §135 und §179 SGB III.

- Arbeitslose junge Menschen haben nicht die Möglichkeit, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, der länger als 3 Wochen dauert. Bei einer längeren Abwesenheit droht die Kürzung/der Wegfall von Sozialtransferleistungen. Ausgenommen davon ist ausschließlich die Teilnahme an einer ESF-Maßnahme (ESF-Integrationsrichtlinie Bund), da diese als Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit gelten.
- Es besteht eine mangelnde politikfeldübergreifende (sektorübergreifende) Zusammenarbeit; dies wird insbesondere beim unterschiedlichen Umgang der Jobcenter mit ESF-Maßnahmen und Maßnahmen außerhalb des ESF deutlich.
- Den Mitarbeitenden der Jobcenter bzw. der Agenturen für Arbeit liegen zu wenige Informationen über die positiven Lern- und Bildungswirkungen von Angeboten internationaler Jugendarbeit vor.

## b) Empfehlungen

### Sozialleistungen

- In § 7 SGB II (4a) ergeben sich Spielräume für die Jobcenter bzw. Agenturen für Arbeit. Für Leistungsempfänger/-innen besteht die Möglichkeit an Angeboten der internationalen Mobilität teilzunehmen, wenn diese nicht länger als drei Wochen im Kalenderjahr dauern. Gleichzeitig können diese Leistungsempfänger/-innen im selben Kalenderjahr dann aber keine weitere Ortsabwesenheit mehr beantragen.
- Auch für Programme bzw. Projekte mit dem Ziel der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, die nicht im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund stattfinden, sollen junge Menschen die Möglichkeit erhalten, eine Ortsabwesenheit von mehr als drei Wochen Dauer zu beantragen.
- Es sollen einfache, nachvollziehbare und flexible Lösungen für die Sicherung von Sozialleistungen während der Teilnahme an Mobilitätsangeboten entwickelt werden.
- Der drohende Verlust von Sozialleistungen bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen soll ausgeschlossen werden.

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

## Stärkere Nutzung bereits vorhandener rechtlicher Möglichkeiten

- Die Jobcenter bzw. Agenturen für Arbeit können im Rahmen von §16f SGB II und §135 SGB III eigene Projekte, sofern diese die Eingliederung in Arbeit bzw. Ausbildung beabsichtigen, konzipieren und durchführen bzw. diese in Kooperation z.B. mit Trägern der Jugendberufshilfe durchführen. Dabei ist ein internationaler Aspekt nicht ausgeschlossen. Die Jobcenter bzw. Agenturen für Arbeit müssen für diese Projekte ein eigenes Budget im Haushalt bereitstellen bzw. Projektmittel akquirieren.
- In Paragraph § 51 SGB III wird deutlich, dass im Rahmen der berufsvorbereitenden Maßnahmen ein Auslandsaufenthalt eindeutig möglich ist.
- In § 179 SGB III wird ebenso deutlich, dass Maßnahmen im SGB III auch im Ausland zulassungsfähig sind.

## Anerkennung

- Die vorhandenen wissenschaftlichen Begleitstudien, vor allem im Bereich der berufs- und ausbildungsorientierten Mobilitätsprogramme, über die besonderen Lern- und Qualifizierungswirkungen für benachteiligte Jugendliche sollen verstärkt kommuniziert werden. Es soll ein Wissens- und Erfahrungstransfer in andere Bereiche vorgenommen werden.
- Auch Programme und Projekte, die nicht im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund stattfinden, können einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen beitragen. Dieser Beitrag soll anerkannt werden.
- Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem BMFSFJ und dem BMAS ist hierfür notwendig und hilfreich.

## c) Einzelfallbeispiele<sup>2</sup>

- Ein Träger der Jugendberufshilfe ist als Kooperationspartner in einem Projekt beteiligt, das jungen Menschen aus berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, außerbetrieblichen Ausbildungen oder weiteren Qualifizierungsmaßnahmen von Jugendberufshilfeträgern arbeitsmarktrelevante Handlungskompetenzen vermittelt. Zentrales Element dieses Projekts ist ein 14tägiger beruflqualifizierender Aufenthalt im Ausland. Der Träger der Jugendberufshilfe will auch Teilnehmende in das Projekt entsenden, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit vom örtlichen Jobcenter zugewiesen wurden. Die Teilnehmenden erhielten zwar vom Jobcenter die Erlaubnis an dem Projekt mitzuwirken. Für den 14tägigen Auslandsaufenthalt, mussten sie allerdings Urlaub nehmen, da er nicht Teil der Maßnahme des Jobcenters war.
- Eine 22jährige junge Frau bezieht Leistungen nach SGB II und lebt mit ihrer Familie in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie hat bereits mehrere Maßnahmen des Jobcenters durchlaufen bzw. abgebrochen. Durch einen Träger der offenen Jugendarbeit erhält sie die Möglichkeit an einem

<sup>2</sup> Die Einzelfallbeschreibungen stammen aus Gesprächen mit Trägern.

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

Europäischen Freiwilligendienst teilzunehmen; die Dauer des Dienstes beträgt ein halbes Jahr. Zu diesem Zeitpunkt ist die junge Frau weder in Ausbildung noch in einer Maßnahme des Jobcenters. Für die Dauer des Freiwilligendienstes erhält sie keine Leistungen nach dem SGB II und wird aus der Bedarfsgemeinschaft herausgenommen. Für die Familie bedeutet dies eine Kürzung der ihr zugestandenen Wohnfläche und dadurch ein geringerer Zuschuss für die bestehende Wohnung. Die Familie ist für die Dauer des Freiwilligendienstes mit einer höheren finanziellen Belastung konfrontiert, bzw. wäre sie gezwungen in eine kleinere Wohnung zu ziehen.

Die junge Frau hat nach dem Freiwilligendienst das Fachabitur nachgeholt und studiert inzwischen Soziale Arbeit.

## 3. Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung an internationaler Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit durch Sicherstellung von Teilhabeleistungen ermöglichen

### Hintergrund

Nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>3</sup> ist soziale Teilhabe in allen Bereichen menschlichen Lebens ein Menschenrecht. Auch internationale Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit ist als Element der Teilhabe an persönlicher Mobilität (Artikel 20), am lebenslangen Lernen und an Bildung auf allen Ebenen des Bildungswesens (Artikel 24), am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29), an Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27), sowie an internationaler Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 32) barrierefrei zu gestalten. Internationale Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit, z.B. im Rahmen eines Freiwilligen- oder Fachdienstes, eines Studien- oder Praktikums-Auslandsaufenthalts oder im Rahmen weiterer Lern- und Austauschprogramme besitzt damit als zentrales Element der Teilhabe eine hohe gesellschafts-, bildungs- und entwicklungspolitische Relevanz.

Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung<sup>4</sup> werden in der Sozialgesetzgebung noch immer als Empfänger/-innen staatlicher Fürsorgeleistungen und nicht als aktive Bürger/innen und als Inhaber/-innen gleicher Rechte und Chancen gesehen.

Die Erfahrungen mit zuständigen Kostenträgern zeigen, dass die in Deutschland regulär bestehenden Teilhabeleistungen i.d.R. nicht gewährt werden, wenn sich der/die Leistungsempfänger/-in im Ausland aufhält – oder dass Ermessensspielräume i.d.R. zum Nachteil des jungen Menschen mit

<sup>3</sup> Im Folgenden „UN-Konvention“

<sup>4</sup> Im Folgenden wird der Begriff „Beeinträchtigung“ in Anlehnung an das Behinderungs-/Beeinträchtigungsverständnis der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (UN, 2006, Artikel 1) sowie des Teilhabeberichts der Bundesregierung (BMAS, 2013, S. 29ff.) verwendet.

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

Beeinträchtigung ausgelegt werden. Wer also beispielsweise eine zeitlich begrenzte hauptamtliche Tätigkeit im Ausland aufnehmen, einen internationalen Freiwilligendienst machen, an einem Workcamp teilnehmen oder ein Au-pair-Jahr im Ausland machen möchte, etc., dem/der werden i.d.R. seine/ihre Leistungsansprüche für die Dauer dieses Aufenthaltes nicht gewährt. Die Regelungen der aktuellen Gesetzgebung führen damit in den vielfältigen Bereichen der internationalen Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit, und besonders im Rahmen des internationalen Engagements, zu Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigung. Die diskriminierenden rechtlichen Rahmenbedingungen führen immer wieder dazu, dass sich Menschen mit Beeinträchtigung gegen internationale Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit entscheiden, da die Finanzierung ihrer Bedarfe nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt es zu ändern – insbesondere wenn sich ein Mensch mit Beeinträchtigung im Rahmen von Bildung und Arbeit im Ausland aufhält.

Die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe an internationaler Mobilität von Bildung und Arbeit ist durch die Sozialgesetzgebung sicherzustellen und gemäß den Vorgaben durch die UN-Konvention anzupassen.

Die Bundesregierung erklärt in ihrem Koalitionsvertrag vom 27.11.13, dass die Anstrengungen für mehr Inklusion einen sicheren gesetzlichen Rahmen benötigen, der insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Beeinträchtigung achtet und sie nicht mehr als Empfänger/-innen von Fürsorgeleistungen, sondern als die gleichberechtigten Bürger/-innen wahrnimmt, die sie sind. Im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe sollen die Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigung in Deutschland neu ausgestaltet werden.

## a) Hindernisse

### Diskriminierungsgehalt in der Gesetzgebung

Die Teilhabeleistungen, die internationale Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit betreffen, sind in den Sozialgesetzbüchern SGB IX, SGB XI und SGB XII enthalten. Die aktuellen Regelungen beinhalten diskriminierende Elemente, die internationale Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigung (im Sozialgesetzbuch mit „anerkannter Behinderung“) verhindern. Welche Formulierungen diskriminieren, wird im Folgenden aufgeführt.

## b) Empfehlungen

### SGB IX Rehabilitation und Teilhabe

#### Aktuelle Regelung:

#### „§ 18 Leistungsort

Sachleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können.“

Eine Veranstaltung von:



# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

## Notwendiger Änderungsbedarf:

- **Wirtschaftlichkeit:** Die Regelung zur Wirtschaftlichkeit ist zu ersetzen. Menschen mit Beeinträchtigung müssen die Leistung im Ausland in gleicher Art zur Verfügung stehen wie auch in Deutschland.
- **Qualität und Wirksamkeit:** Es ist sicher zu stellen, dass diese Formulierung nicht dazu führt, dass Leistungen verwehrt werden, z.B. weil die Qualität oder Wirksamkeit im Einsatzland nicht nachgewiesen werden kann.
- **Ermessenssache:** Die unverbindliche „kann“- Klausel, muss in eine „soll-“ Formulierung und somit in einen Rechtsanspruch verändert werden.
- **Geldleistungen:** Die Möglichkeit, nach §9 Abs. 2 und Abs. 3 an Stelle von Sachleistungen eine Geld- oder Dienstleistung zu erhalten, darf auch im Ausland nicht begrenzt werden. Geldleistungen sind im Ausland oft viel wichtiger für die Bedarfe des Menschen mit Beeinträchtigung - beispielsweise zur Deckung von Ausgaben für eine Assistenz.
- **Wunschrechte:** Die Wunschrechte des Berechtigten §9, Abs. 1 sind zu achten, auch wenn er sich im Ausland befindet.

## **SGB XI Pflegeversicherung**

### Aktuelle Regelung:

#### **„§ 34 Ruhen der Leistungsansprüche**

Der Anspruch auf Leistungen ruht: 1. solange sich der Versicherte im Ausland aufhält. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 weiter zu gewähren. Für die Pflegesachleistung gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet.“

### Notwendige Änderungen:

- **6- Wochen-Regelung:** Das Ruhen der Leistungen muss für alle vorübergehenden Auslandsaufenthalte aufgehoben werden.
- **Differenzierung nach Art des Aufenthalts:** Es sollte differenziert werden, um welche Art von Auslandsaufenthalt es sich handelt. Internationale Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit muss leistungsrechtlich als die (gesellschafts- und bildungs-) politische, weiterqualifizierende oder fachliche Leistung anerkannt werden die sie ist.

Eine Veranstaltung von:

# Da geht mehr! Mobilitätshindernisse im internationalen Jugendaustausch abbauen

- Pflegesachleistungen: Pflegesachleistungen müssen ebenfalls gewährt werden. Auch können sie im Ausland z. T. wirtschaftlicher erbracht werden (aktuell muss die begleitende Pflegekraft in einem Vertragsverhältnis mit der Pflegekasse stehen oder Angestellte bei einem zugelassenen Pflegedienst sein und die pflegebedürftige Person ins Ausland begleiten).

## **SGB XII Sozialhilfe**

### Aktuelle Regelung

#### **„§ 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland**

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen.

Leistungen werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.“

### Notwendige Änderungen

- Die Leistungen müssen auch im Ausland bezogen werden, wenn der Aufenthalt vorübergehend ist, wie bei einem Großteil der Auslandsaufenthalte im Rahmen von Bildung und Arbeit (z.B. Freiwilligendienst, Au pair, Workcamp). Auch im Ausland bestehen in der Regel dieselben Bedarfe.
- Geldleistungen wie Pflegegelder (§64), Persönliches Budget (§57) oder Blindenhilfe (§72), sowie Gehörlosengeld (§72) müssen auch im Ausland weiter gezahlt werden.
- Eine Definition von „gewöhnlichem“ Aufenthalt ist notwendig.
- Wir fordern die Bundesregierung auf, die diskriminierenden Regelungen in der aktuellen Gesetzgebung aufzuheben und diese anzupassen, sodass Menschen mit Beeinträchtigung die gleichen Chancen haben, an internationaler Mobilität im Rahmen von Bildung und Arbeit teilzuhaben.

Anm.: Die Forderungen gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung sind in enger Abstimmung mit der Fachorganisation Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. entwickelt worden.

Eine Veranstaltung von: